

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang M.A. Soziologie kann ein Praktikum im Umfang von maximal 15 CP im Wahlpflichtfach angerechnet werden. Dies entspricht einem Arbeitsumfang von mindestens 320 h/8 Wochen (mit jeweils 40 Wochenstunden).
- (2) Das Praktikum soll als Blockpraktikum durchgeführt werden.
- (3) Das Praktikum wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (4) Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Basis des Praktikumsberichts.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Mit der Durchführung des Praktikums soll der Austausch zwischen Studium und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden: Sie sollen die Möglichkeit erhalten, das jeweils gewählte Berufsfeld kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen. Die Arbeit in einem Berufsfeld soll eine Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis ermöglichen. Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.
- (2) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten.

§ 3 Einsatzbereich

- (1) Das Praktikum kann u.a. in folgenden Bereichen absolviert werden:
z.B. Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Journalismus, Kommunikations- und Medienanalyse, Marketing und Werbung, Medienproduktion, Organisations- und Personalentwicklung, Public Relations und Medienberatung in Verwaltungen, Unternehmen, Medien, Verbänden sowie kulturellen und sozialen Initiativen und Institutionen.
- (2) Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.

§ 4 Antrag

Das Praktikum muss vor Antritt von der Beauftragten/dem Beauftragten des Instituts für Soziologie genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an die Beauftragte/den Beauftragten zu richten, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
 - Name und Art der Einrichtung
 - Adresse der Einrichtung
 - Name der Betreuungsperson
 - Zeitraum des Praktikums
 - Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
 - Stundenzahl insgesamt
-

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.
Der Praktikumsbericht mit Umfang von in der Regel 5 bis 10 Seiten hat üblicherweise die folgende Struktur:
 1. Beschreibung der Organisation
 2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
 3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
 4. Reflexion/Bewertung hinsichtlich der universitären Bildungsinhalte
 5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)
- (2) Für die formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.
- (3) Der Praktikumsbericht ist spätestens 42 Tagen nach Beendigung des Praktikums im Studienbüro einzureichen. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des genehmigten Praktikumsantrags beizufügen.

§ 6 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

- (1) Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Bedingung hierfür ist der Nachweis über Tätigkeiten, die in die unter § 3(1) genannten Bereiche eingeordnet werden können sowie die Zusammenarbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen unter § 3(2) erfüllt.
- (2) Für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikum ist ein Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem ist ein Bericht nach § 5 dieser Ordnung beizufügen.

§ 7 Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden. Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden. Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da Praktikant_innen dort wie Arbeitnehmer_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.
